

Merkblatt Hausberufungen

Nach § 63 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen auf Professuren berufen werden.

Zur Handlungsorientierung für die an der Philipps-Universität mit Berufungsverfahren befassten Akteurinnen und Akteure sowie Gremien legen die nachfolgenden Erläuterungen das Vorgehen dar:

I. Unabhängige/r Beobachter/in

- (1) Das Dekanat prüft noch vor der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission in Abstimmung mit den Kommissionsmitgliedern und ggf. in Rücksprache mit dem Dezernat I, ob sich auf die Ausschreibung einer Professur folgende Personen beworben haben:
 - (a) Mitglieder der Philipps-Universität im Sinne von § 32 Abs. 1 HHG (Hausbewerber/innen);
 - (b) Bewerber/innen, die nicht Mitglieder der Philipps-Universität sind, jedoch ihre für die Berufung als Professor/in erforderliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und pädagogische Eignung ausschließlich an der Philipps-Universität erworben haben und nach dem Abschluss ihrer Promotion und ggf. weiteren Qualifikationsphasen (Habilitation, Nachwuchsgruppenleitung, Qualifikationsprofessur) zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung weniger als zwei Jahre außerhalb der Philipps-Universität wissenschaftlich tätig gewesen sind;
 - (c) Bewerber/innen, die als Vertreter/innen einer Professur befristet bis zu zwei Jahren an der Philipps-Universität beschäftigt sind und keine Mitgliedschaft beantragt haben.
- (2) Sofern unter den Bewerber/innen Personen gemäß Abs. 1 (a) bis (c) sind, bestellt der/die Präsident/in im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in zur Gewährleistung eines fairen und objektiven Auswahlprozesses nach dem Grundsatz der Bestenauslese und auf der Grundlage der „Bewertungskriterien für Berufungsverfahren und die Tenure Track-Evaluation an der Philipps-Universität“ eine/n unabhängige/n Beobachter/in aus einem anderen Fachbereich. Der/die unabhängige Beobachter/in sollte idealerweise noch vor, spätestens jedoch im Anschluss an die konstituierende Kommissionssitzung bestellt werden, sofern sich erst in dieser Sitzung herausstellt, dass entsprechende Personen im Auswahlverfahren sind.
- (3) Die/der Beobachter/in begleitet das Berufungsverfahren, solange sich Bewerber/innen gemäß Abs. 1 (a) bis (c) im Auswahlverfahren befinden. Er/Sie ist nicht mit Stimmrecht versehen und äußert keine Präferenz für eine/n Kandidaten/in. Aufgabe des/der unabhängigen Beobachters/Beobachterin ist es, auf die Durchführung eines fairen und unvoreingenommenen Verfahrens nach dem Grundsatz der Bestenauslese und auf der Grundlage der „Bewertungskriterien für Berufungsverfahren und die Tenure Track-Evaluation“ zu achten sowie ggf. auf eine mögliche Vorteilsnahme oder Benachteiligung der fraglichen Bewerber/innen im Verfahren hinzuweisen.
- (4) Die Teilnahme eines/einer unabhängigen Beobachters/Beobachterin an den Sitzungen der Berufungskommission wird im Bericht der Berufungskommission dokumentiert.
- (5) Der/die unabhängige Beobachter/in übermittelt an den/die Präsidenten/in einen Bericht über den Ablauf des Auswahlverfahrens, der zur Befassung des Senats der Berufsakte beigefügt wird.

II. Externe Gutachten

Um die besondere Begründungspflicht nach § 63 Abs. 4 HHG zu erfüllen, sind drei externe vergleichende Gutachten einzuholen, sofern eine Hausbewerbung gemäß Abschnitt I. Abs. 1 (a) in die engere Wahl gelangt. Die Bestellung der drei Gutachter/innen erfolgt nach Zustimmung des/der Präsidenten/in, wobei dem/der Präsidenten/in von der Berufungskommission mindestens sechs Namen vorgeschlagen werden. Der/die Präsident/in hat darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Namen vorzuschlagen. Dieses Verfahren gilt analog für die Bewerber/innengruppe unter Abschnitt I. Abs. 1 (b). Bei Bewerber/innen nach Abschnitt I. Abs. 1 (c) ist ein drittes vergleichendes Gutachten nicht erforderlich.

III. Beispiele für begründete Ausnahmefälle

- (1) Eine Listenplatzierung von Bewerber/innen gemäß Abschnitt I. Abs. 1 (a) und (b) ist unter Berücksichtigung des allgemeinen Grundsatzes der Bestenauslese in Ausnahmefällen möglich, die entsprechend § 63 Abs. 4 HHG ausführlich und gesondert durch die Berufungskommission zu begründen sind.
- (2) Ausnahmefälle können beispielsweise vorliegen, wenn:
 - (a) eine wissenschaftlich gleichwertige Besetzung auf dem vorgesehenen Listenplatz durch eine/n externe/n Kandidatin/en nicht erreicht werden kann und ein Qualifikationsvorsprung des/der betreffenden Bewerbers/Bewerberin vor den nachrangig gelisteten externen Kandidat/innen in wenigstens zwei der drei eingeholten Gutachten explizit festgestellt wird. Die Gutachter/innen sollten dazu im Anschreiben um eine gesonderte Bestätigung des Qualifikationsvorsprungs gebeten werden;
 - (b) der/die betreffende Bewerber/in bereits einen Ruf auf eine mindestens gleichwertige und fachlich gleichartige Professur an einer anderen Hochschule erhalten hat und sie/er das externe Rufschreiben der Berufungskommission und der Hochschulleitung bis zur Erstellung des Listenvorschlags durch die Berufungskommission (Berufungsliste) in Kopie vorgelegt hat;
 - (c) in besonderen fachlichen Konstellationen zum Zeitpunkt der Ausschreibung ein schwieriger Bewerber/innenmarkt besteht, wie es beispielsweise angenommen werden kann, wenn eine Professur mindestens zwei Mal ausgeschrieben wurde, ohne dass ein Besetzungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden konnte.